

## Hinweis zur Abrechnung unserer Wartungsverträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. Juni 2020 haben sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat in einer eigens einberufenen Sondersitzung dem Corona-Konjunkturpaket zugestimmt und die temporäre Senkung der Mehrwertsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen.

Gegenstand unserer Wartungsverträge sind Dauerleistungen im umsatzsteuerlichen Sinne. Für diese Dauerleistungen werden bestimmte Zeiträume vereinbart. Dauerleistungen werden im Fall der Wartungsleistung an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z.B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet, liegen insoweit Teilleistungen vor. Die Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung, folglich das Ende der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnung unserer Wartungsverträge erfolgt der gesetzlichen Neuregelung entsprechend, zum Beispiel:

<b>Abrechnungsperiode (nicht abschließend)</b>	<b>Steuersatz</b>
1. Januar bis 31. Dezember 2020	16%
1. Halbjahr 2020	19%
2. Halbjahr 2020	16%
Quartalsweise im 1. Halbjahr 2020	19%
Quartalsweise im 2. Halbjahr 2020	16%
Quartalsweise über den 30. Juni 2020	16%
Quartalsweise über den 31. Dezember 2020	19%
Monatlich im 1. Halbjahr 2020	19%
Monatlich im 2. Halbjahr 2020	16%
1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021	19%

Sollten sich mit der gesetzlichen Neuregelung steuerliche Korrekturen der bisherigen Rechnungsstellung ergeben, erhalten Sie eine korrigierte Abrechnung. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag wird entweder erstattet oder nachbelastet. Wir bitten Sie um etwas Geduld, bis wir die erforderlichen Korrekturen systemseitig umgesetzt haben.

Bei etwaigen Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis!

Freundliche Grüße